ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00071 vom 29. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2006.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00071 du 29 août 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00071 del 29 agosto 2006

Erwägungen

E. 2

2.1Â Â Â Â Nach Art. 43 bis AHVG haben BezÃ¼gerinnen und BezÃ¼ger von Altersrenten oder ErgÃ¤nzungsleistungen mit Wohnsitz und gewÃ¶hnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung (Abs. 1 Satz 1). FÃ¼r die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes Ã¼ber die Invalidenversicherung (IVG) sinngemÃ¤ss anwendbar (Abs. 5 Satz 1).

Â Â Â Â Â Â Â Â GestÃ¼tzt auf die ihm in Art. 43 bis Abs. 5 Satz 3 AHVG eingerÃ¤umte Befugnis zum Erlass ergÃ¤nzender Vorschriften erklÃ¤rte der Bundesrat in Art. 66 bis Abs. 1 AHVV fÃ¼r die Bemessung der Hilflosigkeit Art. 36 der Verordnung Ã¼ber die Invalidenversicherung (IVV), seit 1. Januar 2004 Art. 37 Abs. 1 sowie Abs. 2 lit. a und b IVV, fÃ¼r sinngemÃ¤ss anwendbar.

Â Â Â Â Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 36 Abs. 1 IVV, seit 1. Januar 2004 Art. 37 Abs. 1 IVV, gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollstÃ¤ndig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen regelmÃ¤ssig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und Ã¼berdies der dauernden Pflege oder der persÃ¶nlichen Ã■berwachung bedarf.

Â Â Â Â Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 36 Abs. 2 lit. a und b IVV, seit 1. Januar 2004 Art. 37 Abs. 2 lit. a und b IVV, gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

a. in den meisten alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen regelmÃ¤ssig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

b. in mindestens zwei alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen regelmÃ¤ssig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und Ã¼berdies einer dauernden persÃ¶nlichen Ã■berwachung bedarf.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 36 IVV (seit 1. Januar 2004 Art. 37 IVV) eine HilfsbedÃ¼rftigkeit in mindestens vier alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 90 Erw. 3b, 107 V 151 Erw. 2).

2.2Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 28 Abs. 2 ATSG muss, wer Versicherungsleistungen beansprucht, unentgeltlich alle AuskÃ¼nfte erteilen, die zur AbklÃ¤rung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.

Â Â Â Â Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 31 ATSG sowie Art. 77 IVV ist jede wesentliche Ã■nderung in den fÃ¼r eine Leistung massgebenden VerhÃ¤ltnissen von den BezÃ¼gerinnen und BezÃ¼gern, denen die Leistung zukommt, dem VersicherungstrÃ¤ger oder dem jeweils zustÃ¤ndigen DurchfÃ¼hrungsorgan zu melden.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach der Rechtsprechung des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts betrifft die Auskunftspflicht die AbklÃ¤rung im Hinblick auf die VerfÃ¼gung Ã¼ber den Leistungsanspruch, wogegen die Meldepflicht das spÃ¤tere Stadium des laufenden Leistungsbezuges beschlÃ¤gt (Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts vom 6. April 2004 in Sachen M., I 391/03).

2.3Â Â Â Â FÃ¼r die Revision der HilflosenentschÃ¤digung sind gemÃ¤ss Art. 66 bis Abs. 2 AHVV die Art. 87-88 bis IVV sinngemÃ¤ss anwendbar.

Â Â Â Â Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 88 bis Abs. 2 IVV erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten und HilflosenentschÃ¤digungen

a.Â Â Â Â frÃ¼hestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der VerfÃ¼gung folgenden Monats an;

b. Â Â Â Â rÃ¼ckwirkend vom Eintritt der fÃ¼r den Anspruch erheblichen Ã■nderung, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, dass die BezÃ¼gerin oder der BezÃ¼ger sie unrechtmÃ¤ssig erwirkt oder der gemÃ¤ss Art. 77 zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach der Rechtsprechung des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts erfolgt die Leistungsanpassung aus IV-spezifischen Gesichtspunkten grundsÃ¤tzlich mit Wirkung ex nunc; liegt dagegen eine Meldepflichtverletzung vor, so erfolgt die Leistungsanpassung rÃ¼ckwirkend mit der Folge, dass zu viel bezogene Leistungen zurÃ¼ckzuerstatten sind. Als IV-spezifische Gesichtspunkte gelten dabei insbesondere alle TatsachenÃ¤nderungen, welche im Bereich des InvaliditÃ¤tsgrades oder des Hilflosigkeitsgrades von Bedeutung sind (vgl. BGE 119 V 431).

3.Â Â Â Â Â Â

3.1Â Â Â Â Die BeschwerdefÃ¼hrerin gab im Fragebogen vom 17. Januar 2004, ausgefÃ¼llt mit Hilfe eines Ã■bersetzers an, dass sie seit einem Jahr beim Ankleiden/Auskleiden Hilfe brauche (Urk. 8/39, vgl. Urk. 8/40). Beim Aufstehen/Absitzen/ Abliegen sei sie selbstÃ¤ndig. Zum Essen kÃ¶nne sie nur die linke Hand benutzen, beim Fleischschneiden benÃ¶tige sie Hilfe. BezÃ¼glich der KÃ¶rperpflege benÃ¶tige sie beim Waschen, Duschen und KÃ¤mmen Hilfe, da sie die rechte Hand nicht fÃ¼hren kÃ¶nne. Beim Ordnen der Kleider nach der Notdurftverrichtung sei Hilfe nÃ¶tig. BezÃ¼glich Fortbewegung wurde angefÃ¼hrt, dass sie im Freien auf Begleitung und bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte auf Hilfe angewiesen sei. Auf die Frage, von wem die Hilfe erbracht werde, gab sie an, wÃ¤hrend eines Monats habe die Spitex die Hilfe geleistet, seither werde sie durch die Tochter betreut. Die Erforderlichkeit dauernder medizinischer Pflege und Ã■berwachung wurde bejaht mit dem Hinweis, die Tochter mache den Haushalt und helfe tÃ¤glich 5-7 Stunden.

Dr. M.___ hielt in seinem Bericht vom 16. Februar 2004 fest, die Anamneseerhebung sei wegen massiver Kommunikationsschwierigkeiten aus sprachlichen GrÃ¼nden und wegen VerhaltensauffÃ¤lligkeiten Ã¤usserst schwierig wenn nicht unmÃ¶glich gewesen (Urk. 8/19/1). Als Diagnosen fÃ¼hrte er einen Zustand nach Unfall mit Polytrauma im Oktober

2002 (multiple Frakturen mit Osteosynthese, Commotio cerebri), einen insulinabhÃ¤ngigen Diabetes, eine VerhaltensauffÃ¤lligkeit mit Verdacht auf paranoide Psychose und ein panvertebrales Schmerzsyndrom an. Auf die Frage der Beschwerdegegnerin, seit wann bei den sechs alltÃ¤glichen Lebensverrichtungen regelmÃ¤ssige Hilfe benÃ¶tigt werde, vermerkte Dr. M.___, die HilfsbedÃ¼rftigkeit bestehe seit Oktober 2002, wobei er auch bei der Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen diesen Zeitpunkt angab. Die Frage nach der Art der benÃ¶tigten Hilfe beantwortete er mit dem Hinweis auf die AusfÃ¼hrungen der BeschwerdefÃ¼hrerin im Anmeldeformular vom 17. Januar 2004 (vgl. Urk. 8/19 S. 1). Die weitere Frage, ob die Angaben der Versicherten in der Anmeldung mit den von ihm erhobenen Befunden Ã¼bereinstimmten, bejahte Dr. M.___ ohne nÃ¤here Angaben. Schliesslich verwies er auf den beigelegten Bericht der Physiotherapeutin J.___ vom 18. August 2003 (Urk. 8/19/2) Ã¼ber die Behandlung vom 18. Juni bis 14. August 2003. Darin wurde ausgefÃ¼hrt, die BeschwerdefÃ¼hrerin weise ein relevantes, wahrscheinlich strukturelles Aussenrotationsdefizit in der rechten Schulter mit stark eingeprÃ¤gten Ausweichbewegungen und spezifischen, teilweise fixierten Vorstellungen zum KÃ¶rperdefizit und zum Heilungsverlauf auf. Es bestehe ein echter Leidensdruck wegen der BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung, die sich im Alltag beim KÃ¤mmen, Anziehen und sich Waschen auswirke. Nach der dreimonatigen Physiotherapie sei die BeschwerdefÃ¼hrerin jetzt in der Lage, die rechte Hand normal zum Gruss zu heben. Auch Suppe zu essen sei wieder mÃ¶glich, was sie vorher nicht gekonnt habe. Den rechten Arm kÃ¶nne sie knapp in die Horizontale heben, im Liegen erreiche sie mit den Fingerspitzen den Haaransatz und beide Ohren. Sie kÃ¶nne sich die Haare aber noch nicht normal waschen und eine Bluse nicht normal anziehen. Es stelle sich die Frage, ob die Therapie weiterzufÃ¼hren sei.

Â Â Â Â Â Â Â Â GestÃ¼tzt auf diese Unterlagen sprach die Beschwerdegegnerin der BeschwerdefÃ¼hrerin mit VerfÃ¼gung vom 3. MÃ¤rz 2004 eine HilflosenentschÃ¤digung wegen Hilflosigkeit schweren Grades zu (Urk. 8/10).

3.2Â Â Â Â Mit Schreiben vom 27. August 2004 machte ein Mitarbeiter des Amtes fÃ¼r Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt U.___ (A___) die Beschwerdegegnerin darauf aufmerksam, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin aufgrund seiner eigenen Beobachtungen keine wesentlichen Behinderungen aufweise und demnach zu Unrecht eine HilflosenentschÃ¤digung wegen Hilflosigkeit schweren Grades beziehe (Urk. 8/38).

Â Â Â Â Â Â Â Â Aufgrund dieses Schreibens stellte die Beschwerdegegnerin der Versicherten erneut einen Fragebogen betreffend Hilflosigkeit zu (Urk. 8/36). Am 11. Januar 2005 reichte die BeschwerdefÃ¼hrerin den Fragebogen ein, ausgefÃ¼llt vom selben Ã■bersetzer (Urk. 8/35). Darin gab sie an, dass sie sich nur mit MÃ¼he selber ankleiden kÃ¶nne, ihre Nahrung zerkleinert werden mÃ¼sse, dass sie beim KÃ¤mmen und Baden UnterstÃ¼tzung brauche. Im Weiteren wurde angegeben, im Alltag werde sie vollumfÃ¤nglich durch ihre Tochter unterstÃ¼tzt und bedÃ¼rfe einer lebenspraktischen Begleitung.

Â Â Â Â Â Â Â Â Im daraufhin eingeholten Bericht vom 10. MÃ¤rz 2005 fÃ¼hrte Dr. M.___ unter Hinweis auf die bekannten Diagnosen aus, im Zusammenhang mit der Hilflosigkeit sei im Besonderen die erhebliche Behinderung der BeschwerdefÃ¼hrerin bei den Bewegungen des rechten Armes nach subkapitaler Humerusfraktur im Oktober 2002 zu erwÃ¤hnen (Urk. 8/18). Die Fraktur habe zweimal chirurgisch versorgt werden mÃ¼ssen. Im Bereich des ganzen Armes bestehe eine Kraftverminderung durch eine unfallbedingte

teilweise LÃ¤hmung des Armnervenplexus. Trotz physiotherapeutischer Behandlung sei die BeschwerdefÃ¼hrerin im Gebrauch der dominanten rechten Hand erheblich behindert. Im Weiteren bejahte er die Frage, ob die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin im Fragebogen vom 11. Januar 2005 mit seinen Befunden Ã¼bereinstimmten, ohne nÃ¤here Angaben.

Â Â Â Â Â Â Â Â Mit VerfÃ¼gung vom 26. April 2005 hob die Beschwerdegegnerin daraufhin die HilflosenentschÃ¤digung rÃ¼ckwirkend per 1. Oktober 2003 auf und forderte die in der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2004 ausgerichtete HilflosenentschÃ¤digung zurÃ¼ck (Urk. 8/2). Im Einspracheentscheid vom 9. Juni 2005 (Urk. 2) fÃ¼hrte sie aus, aufgrund der Ã¤rztlich bestÃ¤tigten Angaben der Versicherten im Fragebogen vom 11. Januar 2005, wonach sie nur bei der KÃ¶rperpflege Hilfe benÃ¶tige, sei ein Anspruch auf HilflosenentschÃ¤digung nicht ausgewiesen. Die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin in der Anmeldung vom 17. Januar 2004 hÃ¤tten sich damit als falsch herausgestellt. Aufgrund der falschen Angaben sei ihr zu Unrecht eine HilflosenentschÃ¤digung ausgerichtet worden, welche rÃ¼ckwirkend aufzuheben sei.

E. 4

4.1Â Â Â Â Streitig ist, ob die im angefochtenen Entscheid verfÃ¼gte rÃ¼ckwirkende Aufhebung der HilflosenentschÃ¤digung per 1. Oktober 2003 und die daraus sich ergebende RÃ¼ckforderung rechtens sind.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin hat die Aufhebung der HilflosentschÃ¤digung verfÃ¼gt, da keine Hilflosigkeit ausgewiesen sei. Damit steht eine Leistungsanpassung aus IV-spezifischen GrÃ¼nden zur Diskussion. Eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung der HilflosenentschÃ¤digung per 1. Oktober 2003 ist demnach nur mÃ¶glich, wenn die BeschwerdefÃ¼hrerin ihre Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt hat.

Â Â Â Â Â Â Â Â Da die Beschwerdegegnerin der BeschwerdefÃ¼hrerin vorwirft, in der Anmeldung vom 17. Januar 2004 falsche Angaben gemacht zu haben, ist zu prÃ¼fen ist, ob die BeschwerdefÃ¼hrerin ihre Auskunftspflicht verletzt hat.

4.2Â Â Â Â Die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin in der Anmeldung vom 17. Januar 2004, dass sie Hilfe beim Essen, bei der KÃ¶rperpflege, beim Ankleiden/Auskleiden und beim Ordnen der Kleider nach der Notdurftverrichtung brauche, sind angesichts der Behinderung am rechten Arm, wie sie sich insbesondere aus dem Bericht der Physiotherapeutin vom 18. August 2003 (Urk. 8/19/2) ergibt, nachvollziehbar (Urk. 8/39). Angesichts der diagnostizierten psychischen Leiden (Verdacht auf Alzheimer, paranoide Psychose) erscheint ihre SelbsteinschÃ¤tzung, dass sie im Freien und fÃ¼r die Pflege gesellschaftlicher Kontakte Hilfe und Ã■berwachung brauche, ebenso verstÃ¤ndlich. Insgesamt hat die BeschwerdefÃ¼hrerin den Sachverhalt offengelegt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie die Fragen subjektiv falsch beantwortet hÃ¤tte. Dass sie beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen eine HilfsbedÃ¼rftigkeit verneint und damit eine den Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung wegen schwerer Hilflosigkeit ausschliessende Tatsache genannt hat, weist darauf hin, dass sie den Sachverhalt offen legen und die Fragen wahrheitsgetreu beantworten wollte und dass es ihr nicht darum ging, durch falsche Angaben Leistungen zu erwirken, die ihr nicht zustanden.Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Erst Dr. M.___ attestierte der BeschwerdefÃ¼hrerin in seinem Bericht vom 16. Februar 2004 in allen 6 Lebensverrichtungen eine Hilflosigkeit, als auch beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen (Urk. 8/19/1). Dabei ist aus dem Bericht ersichtlich, dass er

keine eigenen Untersuchungen durchgefÃ¼hrt hatte und sich primÃ¤r auf die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin stÃ¼tzte.

Â Â Â Â Â Â Â Â Bei genauer Betrachtung der Unterlagen hÃ¤tte der Beschwerdegegnerin auffallen mÃ¼ssen, dass zwischen den Angaben von Dr. M.___ und jenen der BeschwerdefÃ¼hrerin eine Diskrepanz besteht, die sie nicht einfach hÃ¤tte Ã¼bergehen dÃ¼rfen. Ebenso hÃ¤tte sie ohne weiteres feststellen kÃ¶nnen, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin bei der Frage, ob sie dauernde Pflege benÃ¶tige und in welcher Form diese geleistet werde, lediglich angab, ihre Tochter fÃ¼hre den Haushalt. Wenn die Beschwerdegegnerin bei dieser Aktenlage ohne weitere AbklÃ¤rungen eine schwere Hilflosigkeit annahm, hat sie sich dies selber zuzuschreiben und kann sich nicht auf angeblich falsche Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin berufen. Damit besteht fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung der HilflosenentschÃ¤digung wegen Verletzung der Auskunftspflicht kein Raum, zumal die von der BeschwerdefÃ¼hrerin im Anmeldeformular gemachten Angaben fÃ¼r sich allein einen Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung wegen schwerer Hilflosigkeit ausschliessen.

4.3Â Â Â Â Im Fragebogen vom 11. Januar 2005 machte die BeschwerdefÃ¼hrerin im Unterschied zur Anmeldung vom 17. Januar 2004 nur noch beim Essen und bei der KÃ¶rperpflege eine Hilflosigkeit geltend (Urk. 8/35). Sie verneinte neu eine Hilflosigkeit beim An-/Auskleiden, beim Ordnen der Kleider nach der Notdurftverrichtung und bei der Fortbewegung, fÃ¼hrte aber aus, dass sie sich nur mit MÃ¼he an- und auskleiden kÃ¶nne und lebenspraktische Begleitung benÃ¶tige.Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Dr. M.___ bestÃ¤tigte die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin in seinem Bericht vom 10. MÃ¤rz 2005 ohne nÃ¤here AusfÃ¼hrungen (Urk. 8/18). Insbesondere nannte er keine Befunde, auf welche er seine Beurteilung stÃ¼tzte, und erklÃ¤rte auch nicht, warum und seit wann er die BeschwerdefÃ¼hrerin im Gegensatz zu seiner frÃ¼heren EinschÃ¤tzung im Bericht vom 16. Februar 2004 nur noch in zwei Lebensverrichtungen als hilflos betrachte, obwohl er nach wie vor erhebliche Defizite im Gebrauch der dominanten rechten Hand beschrieb.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Angaben der BeschwerdefÃ¼hrerin im Fragebogen vom 11. Januar 2005 sowie deren BestÃ¤tigung durch Dr. M.___ im Bericht vom 10. MÃ¤rz 2005 beziehen sich im Sinne einer Momentaufnahme auf den Gesundheitszustand der BeschwerdefÃ¼hrerin im Januar 2005. Sie kÃ¶nnen daher nicht dazu verwendet werden, die Unrichtigkeit der Angaben in der Anmeldung vom 17. Januar 2004 aufzuzeigen, da sie keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die damaligen VerhÃ¤ltnisse zulassen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Anderseits ist aufgrund dieser Angaben davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der BeschwerdefÃ¼hrerin und insbesondere die vorwiegend unfallbedingte BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung des rechten Armes seit Januar 2004 gebessert hat oder die BeschwerdefÃ¼hrerin gelernt hat, die EinschrÃ¤nkung bestmÃ¶glich zu kompensieren, so dass keine mindestens mittelschwere Hilflosigkeit mehr vorliegt. Ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt dies zutrifft, wird die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurÃ¼ckzuweisen ist, abzuklÃ¤ren haben, wobei es nicht genÃ¼gt, erneut nur einen Kurzbericht bei Dr. M.___ einzuholen. Vielmehr wird die Beschwerdegegnerin eine ausfÃ¼hrliche Ã¤rztliche Stellungnahme einzuholen haben, die sich detailliert zu den einzelnen kÃ¶rperlichen und psychischen EinschrÃ¤nkungen Ã¤ussert und Auskunft darÃ¼ber gibt, weshalb und in welcher

Beziehung die BeschwerdefÃ¼hrerin bei der Vornahme der einzelnen Lebensverrichtungen eingeschrÃ¤nkt ist.

Ergibt sich, dass schon im Jahr 2004 keine anspruchsbegrÃ¼ndende Hilflosigkeit mehr bestand, wird die Beschwerdegegnerin weiter zu prÃ¼fen haben, ob der BeschwerdefÃ¼hrerin allenfalls eine Meldepflichtverletzung vorzuwerfen ist. Dabei wird sie zu beachten haben, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin fÃ¼r eine allfÃ¤llige Unterlassung nur im Rahmen ihrer kognitiven FÃ¤higkeiten zur Verantwortung gezogen werden kann. Ferner wird in der Beschwerde richtig darauf hingewiesen, dass die nach Eingang des Schreibens des A.___ vom 27. August 2004 (Urk. 8/38) ausgerichteten Betreffnisse nicht zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnten, weil die Beschwerdegegnerin ab diesem Zeitpunkt hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, dass kein Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung wegen schwerer Hilflosigkeit bestehe (Urk. 1 S. 5). Der Abteilungsleiter des A.___ teilte der Beschwerdegegnerin darin mit, die BeschwerdefÃ¼hrerin erscheine immer wieder persÃ¶nlich auf dem BÃ¼ro und bewege sich munter und ohne jegliche Gehilfen; eine wesentliche Behinderung sei nicht zu erkennen, so dass der Anspruch auf eine HilflosenentschÃ¤digung fÃ¼r eine Hilflosigkeit schweren Grades nicht nachvollziehbar sei (Urk. 8/38). Dieses Schreiben war durchaus geeignet, die RechtmÃ¤ssigkeit des Bezugs einer HilflosenentschÃ¤digung fÃ¼r eine schwere Hilflosigkeit offensichtlich, nachhaltig und umgehend in Frage zu stellen, und hÃ¤tte die Beschwerdegegnerin veranlassen mÃ¼ssen, zÃ¼gige AbklÃ¤rungen vorzunehmen, was fÃ¼r die Unterbrechung des fÃ¼r die RÃ¼ckforderung vorausgesetzten Kausalzusammenhangs zwischen einer allfÃ¤lligen Meldepflichtverletzung und dem unrechtmÃ¤ssigen Bezug von Leistungen erforderlich ist (vgl. Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 17. Januar 2001, I 73/00). Im Falle einer der BeschwerdefÃ¼hrerin vorzuwerfenden Meldepflichtverletzung kÃ¶nnen somit die ab September 2004 ausgerichteten HilflosenentschÃ¤digung nicht mehr zurÃ¼ckgefordert werden.

Liegt keine Meldepflichtverletzung, wohl aber eine Besserung des Gesundheitszustandes vor, die die revisionsweise Herabsetzung oder Aufhebung der HilflosenentschÃ¤digung rechtfertigt, so ist die Herabsetzung oder Aufhebung gestÃ¼tzt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erst auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung der VerfÃ¼gung vom 26. April 2005 folgenden Monats, mithin auf den 1. Juni 2005 zulÃ¤ssig.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung der HilflosenentschÃ¤digung per 1. Oktober 2003 wegen Verletzung der Auskunftspflicht verbietet. Der Einspracheentscheid vom 9. Juni 2005 ist daher aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurÃ¼ckzuweisen, damit sie nach DurchfÃ¼hrung der erforderlichen AbklÃ¤rungen sowohl Ã¼ber den grundsÃ¤tzlichen Anspruch der BeschwerdefÃ¼hrerin auf eine HilflosenentschÃ¤digung als auch Ã¼ber den Zeitpunkt einer allfÃ¤lligen Herabsetzung oder Aufhebung im Sinne der ErwÃ¤gungen neu befinde. Dies fÃ¼hrt zur Gutheissung der Beschwerde.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â

Das Gericht beschliesst:

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Das Verfahren IV.2005.00792 wird in das Verfahren AB.2006.00071 Ã¼berfÃ¼hrt und als dadurch erledigt abgeschrieben.

und erkennt:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Juni 2005 aufgehoben mit der Feststellung, dass die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der HilflosenentschÃ¤digung per 1. Oktober 2003 wegen Verletzung der Auskunftspflicht nicht zulÃ¤ssig ist, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, Ausgleichskasse, zurÃ¼ckgewiesen, damit sie nach DurchfÃ¼hrung der erforderlichen AbklÃ¤rungen sowohl Ã¼ber den grundsÃ¤tzlichen Anspruch der BeschwerdefÃ¼hrerin auf eine HilflosenentschÃ¤digung als auch Ã¼ber den Zeitpunkt einer allfÃ¤lligen Herabsetzung oder Aufhebung im Sinne der ErwÃ¤gungen neu befinde.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt U.___ unter Beilage einer Kopie von Urk. 18

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherung

4.Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÃ¼hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÃ¶rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÃ¼hrende Person sie in HÃ¤nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.